



HVBG

HVBG-Info 16/1988 vom 16.06.1988, S. 1232 - 1236, DOK 453/017-LSG

Zur Frage der Anwendung des § 631 RVO bei Wegfall der Verletztenrente für zurückliegende Zeiträume - Urteil des Bayerischen LSG vom 01.04.1981 - L 2 U 148/80

Zur Frage der Anwendung des § 631 RVO bei Wegfall der Verletztenrente hinsichtlich der Feststellung für zurückliegende Zeiträume;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 01.04.1981 - L 2 U 148/80 - (vgl. dazu auch HV-INFO 7/1981, S. 26 und HV-INFO 20/1984, S. 31)

Unter Bezugnahme auf unser Rundschreiben VB 243/76 (Bekanntgabe des Urteils des Hessischen LSG vom 14.05.1976 - L 3 U 31/74 - zum Ende der Rentengewährung für einen zurückliegenden Zeitraum) teilen wir folgendes mit:

Ebenso wie das Hessische LSG in seiner zuvor genannten Entscheidung hat auch das Bayerische Landessozialgericht mit Urteil vom 01.04.1981 - L 2 U 148/80 - entschieden, daß § 631 RVO auf eine Rentengewährung für zurückliegende Zeiten nicht anwendbar ist. Demnach könnten die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente auch für einen Teil eines Monats vorliegen. Der Teilzahlbetrag richte sich in diesem Falle nach der Zahl der Tage, für welche die diesbezüglichen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die §§ 623 Abs. 2 und 631 RVO trügen lediglich dem Umstand Rechnung, daß sich der Rentenempfänger auf die laufende gezahlte Rente eingestellt habe.

Das vorgenannte LSG-Urteil vom 01.04.1981 ist bereits mit Schreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 30.07.1981 an die Hauptverwaltungen der gewerbl. BGen bekanntgegeben worden. Da eine weitere Fundstelle des LSG-Urteils vom 01.04.1981 nicht bekannt ist, erfolgt diese zusätzliche Veröffentlichung.